



Jahresbericht 2019

Veterinäramt

Kanton Basel-Stadt

Herausgeber:
Kantonales Veterinäramt Basel-Stadt
Schlachthofstrasse 55
CH-4056 Basel

Telefon: +41 61 267 58 58
Mail: kanzlei.vetamt@bs.ch
Webseite: www.veterinaeramt.bs.ch
Facebook: www.facebook.com/VeterinaeramtBaselStadt

Autoren: Michel Laszlo, Serafin Blumer, Walter Zeller, Guido Vogel
Fotos ohne Verweis und ohne Verwendung auf der Webseite wurden zur Verfügung gestellt durch unsere Mitarbeitende.

Geschlechtsneutrale Formulierung:
Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung — beispielsweise Halterinnen und Halter — verzichtet. Entsprechende Begriffe werden unregelmässig abgewechselt und gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
A. Administration und Leitung	6
1. Gesundheitsdepartement	6
2. Geschäftsleitung Veterinäramt	6
3. Aufgaben und Organisation	6
4. Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligung	8
5. Kontrollen Primärproduktion	9
B. Fachbereiche	10
B1. Tierseuchen / Tierkrankheiten	11
1. Tiergesundheit im Überblick	11
2. Seuchenüberwachung und –prophylaxe	12
2.1 Tierseuchen	12
2.2 Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Tierkadaver	13
3. Seuchenbekämpfung im Kanton Basel-Stadt	13
3.1 Bienengesundheit	13
3.2 Blauzungenkrankheit	14
3.3 Afrikanische Schweinepest	14
3.4 Diverse anzeigepflichtige Krankheiten	14
B2. Import/Export	15
1. Cites/Artenschutzabkommen	15
2. Ausfuhr von lebenden Tieren (und Waren)	17
3. Einfuhr von lebenden Tieren (und Waren)	17
B3. Tierversuch	19
1. Tierversuche	19
2. Anerkennung des Fachpersonals für Tierversuche	21
B4. Tierschutz	22
1. Private Heimtier- und Wildtierhaltung	23
2. Bewilligungen	24
B5. Hundefachstelle	26
1. 1. Allgemeines	26
1.1 Meldungen über auffällige Hunde	27
1.2. Massnahmen des VA bei Meldungen über auffällige Hunde	28
2. Verzeigungen im Zusammenhang mit der Hundesteuer und mit der An-, Ab- und Ummeldung von Hunden	28
3. Präventionskurs Kind & Hund	29
B6. Fleischkontrolle im Schlachthof	30
1. Schlachtzahlen	30
2. Beanstandungen	30
2.1 Schlacht tieruntersuchung	30
2.2 Fleischuntersuchung	31
3. Spezifische Untersuchungen	31
3.1 Trichinenuntersuchungen	31
3.2 Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes	32
3.3 Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen	32

3.4	Enzootische Pneumonie bei Schlachtschweinen	32
4.	Tierschutz im Schlachthof	32
C.	Kommunikation	34
1.	Print/Radio/TV	34
2.	Social Media	34

Glossar:

AFA	Amtlicher Fachassistent Fleisch
APP	Actinobacillose der Schweine
ASP	Afrikanische Schweinepest
BaZ	Basler Zeitung
BbT	Bundesverband der beamteten Tierärzte e.V. (DE)
BL	Basel-Landschaft
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BVD	Bovine Virus Diarrhoe
BS	Basel-Stadt
BZ	Basellandschaftliche Zeitung
CAE	Caprine Arthritis-Enzephalitis
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora
FVE	Federation of Veterinarians of Europe
EP	Enzootische Pneumonie
GIBS	Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule
IBR	Infektiöse bovine Rhinotracheitis
JSD	Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt
KKO	Kantonale Krisenorganisation
LATA	Leitender amtlicher Tierarzt
LM	Lebensmittel
LPW	Landschaftspark Wiese
LTK	Labortierkunde
pgH	potentiell gefährlicher Hund
PI	persistent infiziert
PRRS	Porcine reproductive and respiratory syndrome virus
QSL	Qualität System Leitung
SDA	Schweizerische Depeschagentur
SKN	Sachkundenachweis
SGD	Schweinegesundheitsdienst
SGV	Schweizerische Gesellschaft für Versuchstierkunde
STS	Swiss Technical Services
SIS	Schweizerischer Inspektionsstelle
SRF	Schweizer Radio und Fernsehen
SVBT	Schweizerischer Verband für Bildung in Tierpflege (Kommission B&Q = Kommission Berufsentwicklung und Qualität)
TKS	(Regionale) Tierkörpersammelstelle
TVK	Tierversuchskommission Beider Basel
Trikantonale	Tierversuchskommission BS, BL, AG
TVL	Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz
UEVH	Union of European Veterinary Hygienists
VA	Veterinäramt
VABS	Veterinäramt Basel-Stadt
VHK	Virale hämorrhagische Krankheit der Kaninchen

Vorwort



Dr. Michel Laszlo
Kantonstierarzt

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Während ich die einleitenden Sätze zu unserem diesjährigen Jahresbericht verfasste, ist Feuer unter dem Dach, wie man zu sagen pflegt. Das Corona-Virus hat die Gesellschaft in Beschlag genommen und weitgehend lahmgelegt. Ein Jahrhundertereignis, das unsere Generation noch lange beschäftigen dürfte und mit Sicherheit prägt. Auslöser der gegenwärtigen Pandemie waren nach bisherigen Erkenntnissen Wildtiere, die ein riesiges Spektrum an Viren in sich tragen, denen aber Dank eines exzellenten Immunsystems allerdings nichts anhaben können. Wildtiere spielen aber als Viren“reservoirs“ eine wichtige Rolle. Schon im Jahr 2002/2003 war dies so, als die erste SARS-Epidemie aufhorchen liess. Würde der Mensch die Grenze zwischen Wildnis und Gesellschaft achten, wären diese Viren kein Problem für uns Menschen. Die Bevölkerung wächst aber immerfort, sie braucht Platz und Nahrungsmittel. Der Mensch zerstört notgedrungen die Umwelt, belastet die Natur, und dringt immer weiter in die Habitate der Wildtiere vor. Es kommt zum direkten Kontakt und zum Austausch von Krankheiten. Zoonosen sind die Folge, so heisst die Übertragung von krankmachenden Erregern wie Bakterien, Viren und Parasiten zwischen Tier und Mensch. Nur dumm, dass unser vergleichsweise schwaches Immunsystem solchen Erregern wenig oder nichts entgegenzusetzen vermag. Hinzu kommen fest verankerte, Jahrhunderte alte Traditionen, mehrheitlich in asiatischen Ländern, die keiner wissenschaftlichen Studie standhalten. Exotische Tiere werden illegal bejagt, gegessen und verarbeitet, oder weltweit gehandelt. Was exotisch-tierischen Produkten alles an magischer Wirkung nachgesagt wird, würde Seiten füllen. Spätestens hier schliesst sich der Kreis zu unserem Fach. Das Veterinäramt Basel-Stadt führt im Auftrag des Bundes eine Kontrollstelle für CITES-Waren und Tiere. CITES-Tiere und Pflanzen sind weltweit geschützt und der Handel streng reglementiert. Oft sind es geschützte Tierarten, wenn es um die Erklärungsversuche geht, wo das Corona-Virus denn herkommen könnte. Im Jahr 2002 war es eine Schleichkatzenart, die Zibetkatze, der das Virusreservoir zugeschrieben wurde. Aktuell stehen Fledermäuse und Pangolins im Fokus. Diese Schuppentiere gehören zu den meist gehandelten CITES-Tierarten weltweit.

Für einmal sind bei der Pandemie nicht die Veterinärdienste die primären Akteure. Aber auch wir sind auf Draht. Wie immer. Unsere grösste epidemiologische Herausforderung und Bedrohung stellt derzeit die in Europa grassierende Afrikanische Schweinepest dar. Es scheint nur eine Frage der Zeit, bis diese auch die Schweiz erreicht. Auch hier spielt der Mensch eine erhebliche Rolle bei der Verbreitung. Nicht nur das Wildschwein. Im Gegensatz zur Humanmedizin stehen Veterinärmedizinern aber effiziente Instrumente zur Verfügung, um eine Tierseuche zu bekämpfen, einzudämmen und wenn immer möglich auszurotten. Auch wir arbeiten mit Isolation und Quarantänemassnahmen. Wir können und müssen aber auch Virenträger eliminieren, wodurch eine Infektionskette effizient unterbrochen werden kann. Diesbezüglich sind wir den Humanmedizinern unzweifelhaft einen kleinen Schritt voraus. Zum Glück.

Für die sehr wert- und anspruchsvolle Arbeit, die während des vergangenen Jahres zum Wohl von Tier und Mensch geleistet wurde, möchte ich allen meinen Mitarbeitenden, den Kolleginnen und Kollegen des Gesundheitsdepartements, dem Bund und Veterinärdiensten der Kantone meinen herzlichen Dank aussprechen. Bleiben Sie gesund!

Dr. Michel Laszlo, Kantonstierarzt und
Leiter Veterinäramt Basel-Stadt

GEMEINSAM IM DIENSTE VON TIER UND MENSCH!

A. Administration und Leitung

Das Kantonale Veterinäramt Basel-Stadt ist organisatorisch und administrativ dem Gesundheitsdepartement unterstellt. Das Veterinäramt befindet sich an der Schlachthofstrasse 55 in unmittelbarer Grenznähe.

1. Gesundheitsdepartement

Dr. iur. Lukas Engelberger	Regierungsrat, Vorsteher Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
----------------------------	--

2. Geschäftsleitung Veterinäramt

Dr. med. vet. Michel Laszlo	Kantonstierarzt und Amtsleiter, leitender amtlicher Tierarzt
Dr. med. vet. Serafin Blumer	Kantonstierarzt Stellvertreter, Leiter Fachbereiche Tiergesundheit, Fleischhygiene und Inspektorat Schlacht- und Zerlegebetriebe, QSL, amtlicher Tierarzt
Dr. med. vet. Guido Vogel	Leiter Fachbereiche Tierschutz, Hundefachstelle und Import/Export/Artenschutz, amtlicher Tierarzt
Dr. med. vet. Walter Zeller	Leiter Fachbereich Tierversuch, amtlicher Tierarzt
Nicole Schnyder	Leiterin Administration und Hundekontrolle

Tab. 1: Geschäftsleitung Veterinäramt

3. Aufgaben und Organisation

Zu einer erfolgreichen Aufgabenerfüllung gehören auch eine konstante Weiter- und Fortbildung der Mitarbeitenden und der professionelle Austausch über fachliche Themen, Methoden und Neuigkeiten. Die Möglichkeit zum internen und externen Erfahrungsaustausch im Rahmen der kontinuierlichen Weiterbildung trägt zudem zur fachlichen Vernetzung und damit auch zu einem guten Arbeitsklima bei. Gelebte Interdisziplinarität aller Mitarbeitenden durch deren oft überschneidenden Fachbereiche garantieren eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit, die viel Hintergrundwissen abverlangt. Dass dieses jederzeit auf dem neusten Stand ist, dafür sorgt das die Geschäftsleitung des Veterinäramtes.

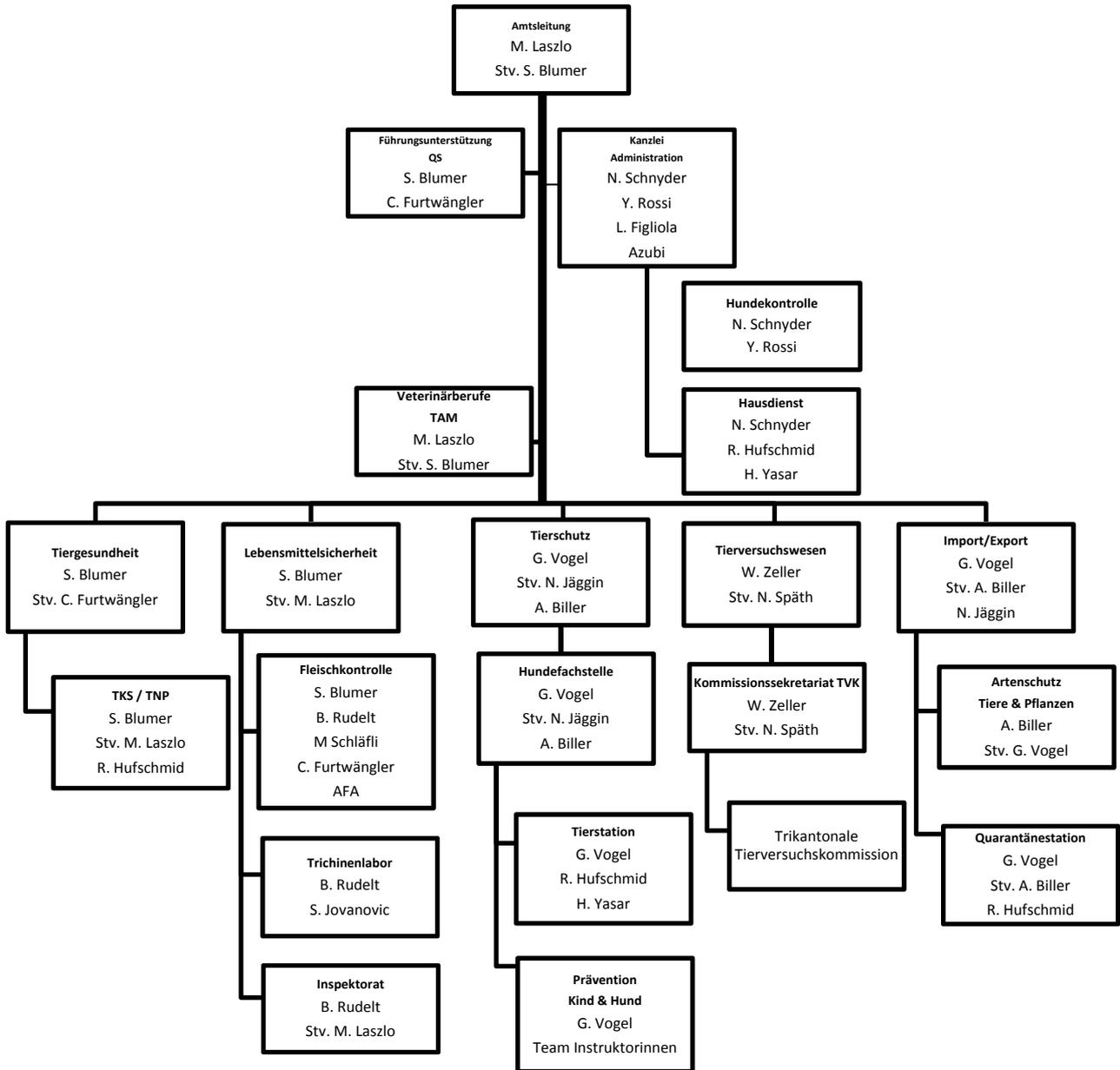


Abb. 1.: Organigramm Veterinäramt Stand 31.12.2019

4. Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligung

Die Voraussetzungen für die Berufsausübung für Medizinalpersonen (Tierärztinnen und Tierärzte) sind im kantonalen Gesundheitsgesetz sowie in der kantonalen Bewilligungsverordnung definiert. Darin sind die Anforderungen an Tierärztinnen und –ärzte festgelegt, welche im Kanton Basel-Stadt ihren Beruf ausüben wollen.

	Bestand Vorjahr	Mutation Weggang BS Erloschen	Neu	Bestand 31.12.2019
Berufsausübungs- bewilligungen (Praxis & Betriebe)	38	2	0	36
Praxisbewilligungen	7	0	0	7
Betriebsbewilligungen	13	1	1	13
Detailhandels- bewilligungen	20	2	2	20

Tab. 2: Berufsausübungs und Detailhandelsbewilligungen

Regelmässig durchgeführte Inspektionen der tierärztlichen Privatapotheken (zwei Inspektionen im Jahr 2019, davon zwei mit Betriebsbewilligungen) runden die Bewilligungs- und Überwachungstätigkeit im tierärztlichen Heilmittelbereich ab. Auch wenn sämtliche tierärztliche Privatapotheken sauber und ordentlich geführt werden und diese die gesetzlichen Anforderungen grösstenteils erfüllen, mussten einige Abweichungen von der Norm festgehalten werden. Zu nennen sind geringfügige Mängel bei der Lagerbewirtschaftung bzw. das betriebliche Verfahren mit angebrochenen und verfallenden Medikamenten. Vereinzelt wurden aber auch Mängel in der Buchführung festgehalten. Bei einem Praxisinhaber wurde zudem ein wesentlicher Mangel hinsichtlich ungenügender Definition im Umgang mit Betäubungsmitteln verzeichnet.

Auch öffentliche Apotheken sind dazu befugt, Tierhaltern verschreibungspflichtige Tierarzneimittel abzugeben. Dies allerdings nur gegen Rezept einer Tierärztin oder eines Tierarztes, denn grundsätzlich darf ein Tierarzneimittel nur abgegeben werden, wenn die verschreibende Person das Tier oder den Tierbestand kennt. Ist das Arzneimittel für Nutztiere bestimmt, so muss die verschreibende Person auch deren Gesundheitszustand kennen. Dies ist insbesondere bei der Anwendung von Antibiotika von essenzieller Bedeutung. Nicht nur in Bezug auf die Resistenzproblematik, sondern auch aus Gründen der Lebensmittelsicherheit (mehr dazu im Kapitel 3.3. Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen durch die Fleischkontrolle im Schlachthof).

Im Berichtsjahr mussten wie im Vorjahr keine Meldungen über allfällige Verstösse hinsichtlich der Abgabevorschriften verzeichnet werden.

Seit 01.01.2019 müssen Tierärzte die Anwendung von Antibiotika im ‚Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin‘ (ISABV) melden, so dass Rückschlüsse über den Verbrauch möglich sind. Das Veterinäramt kontrolliert die korrekte Durchführung dieser Meldungen, welche 2019 gewissenhaft durch die in Basel ansässigen Tierärzte erfolgten.

Das Basel-Städtische Gesundheitsgesetz schreibt seit 2014 eine Altersbeschränkung betreffend die Bewilligungsdauer einer Berufsausübung vor. Sie beträgt 70 Jahre. Das Praktizieren über diese Alterslimite hinaus ist abhängig von einem ärztlichen Attest. Im Berichtsjahr mussten keine Bewilligungen aus Altersgründen geprüft bzw. entzogen werden.

5. Kontrollen Primärproduktion

Mindestens 25% der gewerblichen Tierhaltungen in einem Kanton müssen jährlich auf bestimmte Aspekte der Tiergesundheit (Eutergesundheit, Tierverkehr, Anwendung von Tierarzneimitteln) kontrolliert werden. Konkret bedeutet dies, dass in Basel-Stadt jeder Landwirtschaftsbetrieb alle 4 Jahre inspiziert werden muss. 10% der Betriebe müssen zudem unangemeldet kontrolliert werden.

Da die Anzahl von Betrieben mit gewerblichen Tierhaltungen im Kanton Basel-Stadt gering ist, und die Kontrollen durchführenden Inspektorate akkreditiert sein müssen, verfügt das Veterinäramt Basel-Stadt mit dem Kanton Baselland über eine Leistungsvereinbarung über die Kontrollen im landwirtschaftlichen Bereich. Des Weiteren werden die Tierschutzvorschriften sowie die Vorschriften über die Biologische Produktion kontrolliert.

2019 wurden zwei Betriebe kontrolliert. Bei keinem der kontrollierten Betriebe wurden Mängel hinsichtlich dem Tierschutz oder der Tiergesundheit festgestellt. Es haben zudem Kontrollen hinsichtlich der biologischen Produktion bei zwei weiteren Betrieben stattgefunden, wobei lediglich bei einem Betrieb ein geringfügiger Mangel aufgrund eines fehlenden Dokumentes verzeichnet wurde.

VIELFÄLTIGE FACHKOMPETENZ

B. Fachbereiche



Abb. 2: Die sechs Fachbereiche des Veterinäramts (v.l.n.r. in zwei Reihen): Seuchen und Krankheiten, Import und Export, Tierschutz/Tierversuch, Hunde, Fleischkontrolle im Schlachthof

Die sechs fachlichen Bereiche des Veterinäramts gehören zu den Kernkompetenzen eines Veterinärdienstes, sie sind fachlich aber nicht absolut autark. Im Gegenteil. Vielmehr ergeben sich vielfältige thematische Überschneidungen zwischen den einzelnen Fachbereichen. Tierschutz und Hundewesen sind ein Beispiel; Fleischhygiene, Tierschutz und Tiergesundheit ein weiteres. Die Fächer liessen sich noch weiter untereinander kombinieren. Letztlich zeigen die Beispiele auf, dass das Aufgabengebiet eines amtlichen Tierarztes oder einer amtlichen Tierärztin breit gefächert und anspruchsvoll ist. Damit die Vollzugsaufgaben auch in bester Qualität bearbeitet werden können, bilden sich unsere Mitarbeitenden regelmässig und angemessen weiter.

ÜBERWACHEN & VORSORGEN

B1. Tierseuchen / Tierkrankheiten

Dr. Serafin Blumer, Leiter Fachbereich Tiergesundheit und Caroline Furtwängler, amtliche Tierärztin Fachbereich Tiergesundheit

Der Themenbereich der Tiergesundheit gliedert sich in die Überwachung der Situation, prophylaktische Massnahmen und wo nötig die Bekämpfung der Tierseuchen resp. -krankheiten. Dies darf im Sinne von One Health nicht speziesisoliert betrachtet werden und betrifft neben Heim- und Nutztieren auch die Wildtiere und den Menschen. Ziel ist der Gesundheitsschutz für die gesamte Bevölkerung und Tierpopulation Basels.

1. Tiergesundheit im Überblick

Aufgabe des kantonalen Veterinäramtes ist es, Krankheiten, die den Tierbestand gefährden, auf den Menschen übertragbar sind, schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben oder den internationalen Handel beeinträchtigen, zu kontrollieren und, falls nötig, zu bekämpfen.

Die Schweiz hat zahlreiche internationale Abkommen im Veterinärbereich abgeschlossen. Darunter fallen einerseits spezifische fachtechnische, andererseits umfassende Abkommen über den Freihandel. Diese Abkommen setzen ein hohes Schutzniveau der Tiergesundheit in der Schweiz und damit das Verhindern möglicher Diskriminierungen unserer Agrarprodukte voraus. Zudem garantieren sie der Schweiz gegenüber anderen Staaten Vorteile in der Tiergesundheit und bei der Qualität der Produkte. Voraussetzung für die Anerkennung gegenüber dem Ausland ist die Seuchenfreiheit der schweizerischen Tierbestände.

Die Schweiz verzeichnete im Jahr 2019 insgesamt 1368 Seuchenfälle (+31 gegenüber 2018). Die weitaus am häufigsten diagnostizierte Seuche war die Sauerbrut der Bienen mit schweizweit total 294 Fällen. Der Kanton Basel-Stadt wurde im Berichtsjahr von dieser Tierseuche glücklicherweise verschont. Zu bekämpfende Seuchen sind Krankheiten, die mit keinem vertretbaren Aufwand ausgerottet werden können. Die Bekämpfung zielt deshalb auf eine Schadensbegrenzung ab. Bei den auszurottenden Seuchen war die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) Spitzenreiterin mit insgesamt 135 Fällen in der Schweiz (BS 0). Auszurottende Seuchen rückt man mit aufwändigen Bekämpfungs- bzw. Ausrottungsprogrammen zu Leibe. Im Falle der BVD läuft die Bekämpfung bereits seit dem Jahr 2008.

2. Seuchenüberwachung und –prophylaxe

2.1 Tierseuchen

Die Seuchenüberwachung setzt sich aus jährlichen Stichprobenuntersuchungen in Tierbeständen, sei es in Herkunftsbetrieben oder im Schlachthof, klinischen Untersuchungen mit Laborabklärungen sowie post-mortem-Untersuchungen an verendeten Tieren zusammen. Der Untersuchungsumfang beinhaltet im Berichtsjahr unter anderem Krankheiten und Ergebnisse wie in folgender Tabelle aufgelistet

Seuche	Untersucht	Tierart	positiv	Tierart
IBR	0	Rind (0)	0	
CAE	0	Ziege (0)	0	
BVD	4	Rind (4)	0	
Tollwut	4	Hund (2), Katze (1), Dachs (1)	0	
Chlamydiose	17	Vogel (16), Lama (1)	0	
Echinococcose	9	Affen (9)	0	
Tularämie	4	Affe (2), Ratte (1), Eichhörnchen (1)	0	
Faulbrut	0	Bienenvölker (0)	0	
Aviäre Influenza	12	Vogel (12)	0	
Campylobacteriose	36	Affe (15), Hund (6), Katze (5), Vogel (5), Grosskatze (2), Schlange (1), Giraffe (1), Antilope (1)	1	Affe (1)
Yersinose	24	Affe (14), Hund (6), Katze (3), Antilope (1)	0	
Coxiellose	2	Affe (2)	0	
Cryptosporidiose	8	Echse (5), Hund (1), Giraffe (1), Ratte (1)	0	
Leptospirose	5	Ratte (2), Maus (1), Hund (1), Seelöwe (1)	0	
Toxoplasmose	3	Katze (2), Affe (1)	1	Katze (1)
Listeriose	1	Affe (1)	0	
Salmonellose	127	Vogel (35), Affe (15), Echse (14), Geflügel (11), Schwein (6), Hund (5), Katze (5), Schlange (3), Wassergeflügel (3), Pinguin (3), Giraffe (3), Schildkröte (3), Grosskatze (2), Biber (2), Antilope (2), Rentier (2), Maus (2), Lama (1), Nashorn (1), Känguru (1), Krokodil (1), Rüsselspringer (1), Ziege (1), Flamingo (1), Esel (1), Frosch (1), Ratte (1), Bär (1)	12	Echse (10), Schlange (1), Geflügel (1)

Tab 3: Tierseuchenüberwachung 2019

2.2 Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Tierkadaver

Als tierische Nebenprodukte gelten Tierkörper (Kadaver) und Teile davon sowie nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Schlachttierkörper und Erzeugnisse tierischen Ursprungs. Ausgenommen davon sind Speiseabfälle aus der Privatküche und Gastronomie.

Es ist Aufgabe des Kantons sicherzustellen, dass tierische Nebenprodukte die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie die Umwelt nicht gefährden. Darüber hinaus ist zu ermöglichen, dass tierische Nebenprodukte soweit als möglich sinnvoll verwertet werden (z.B. zur Energiegewinnung in Biogasanlagen) und zu veranlassen, dass die Infrastruktur für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bereitgestellt und unterhalten wird. Das VABS betreibt hierfür eine eigene regionale Sammelstelle, welche teilweise auch durch die Kantone AG und BL genutzt wird. Damit der Betrieb möglichst kostendeckend durchgeführt werden kann, erfolgte zu Beginn des Berichtsjahres eine Gebührenanpassung mittels Regierungsratsbeschluss.

Das Veterinäramt überprüft regelmässig die aktuell bestehenden Entsorgungs-Bewilligungen aufgrund der bestehenden Gesetzgebung und erneuert diese bei Bedarf. Im Berichtsjahr wurde eine Kontrolle in einem Entsorgungsbetrieb durchgeführt.

	Kanton BL	Kanton BS	Kanton AG	Total
2012	203'719	19'553	11'767	235'039
2013	194'541	17'170	12'246	223'957
2014	191'891	16'764	10'970	219'625
2015	195'357	15'848	9'270	220'475
2016	179'436	14'276	10'509	204'221
2017	174'264	12'416	8'501	195'181
2018	170'710	13'358	9'549	193'617
2019	168'906	11'986	7'927	188'819

Tab 4: Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Jahr.

3. Seuchenbekämpfung im Kanton Basel-Stadt

3.1 Bienengesundheit

Faulbrut und Sauerbrut der Bienen sind hoch ansteckende bakterielle Krankheiten, die die Bienenbrut befallen. Die Krankheiten verlaufen zu Beginn meist langsam, breiten sich aber ab einem gewissen Stadium oft explosionsartig aus und können die Brut eines ganzen Volkes vernichten. Die Krankheiten kommen weltweit häufig vor und gehören in der Schweiz zu den zu bekämpfenden Seuchen. Im Berichtsjahr wurde keine dieser beiden Bienenseuchen auf Kantonsgebiet nachgewiesen.

Um eine weitere Bienenseuche handelt es sich beim Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*). Nachdem in Italien von diesem parasitisch lebenden Käfer befallene Bienenstände festgestellt wurden, hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen ein Überwachungsprogramm inklusive digitaler Meldungswege (Webseite und App) für diesen Schädling erarbeitet, so dass ein allfälliger Eintrag in die Schweiz frühzeitig erkannt und entsprechende Bekämpfungsmassnahmen hätten ergriffen werden können. Zu diesem Zweck wurden Imker ausgewählt, welche in ihren Bienenständen spezielle Fallen aufgestellt haben, um so einen Befall mit diesen Käfern erkennen zu können. Basel-Stadt war mit fünf dieser sogenannten ‚Sentinel-Imker‘ vertreten. Das Überwachungsprogramm ‚Apinella‘ wird auch 2020 fortgeführt.

3.2 Blauzungenkrankheit

In der Schweiz wurde die Blauzungenkrankheit erstmals 2007 in Bettingen nachgewiesen. Diese Krankheit, welche vor allem Schafe und Ziegen, aber auch Rinder erkranken lässt, konnte vorerst durch aufwändige Impfaktionen unter Kontrolle gebracht werden. Das Blauzungenvirus wird durch Gnitzen, eine kleine Mückenart, übertragen und hat sich von Süden her in den letzten zwei Jahrzehnten immer weiter in Europa ausgebreitet.

Ende 2017 wurde das Virus erstmals seit 2012 erneut wieder in der Schweiz nachgewiesen. Im Überwachungsprogramm wurden schweizweit 2019 insgesamt 75 Rinder positiv auf BTV-8 getestet. In BS gab es keinen Fall.

3.3 Afrikanische Schweinepest

Nach verschiedenen Ausbrüchen bei Wildschweinen in Osteuropa hat sich die afrikanische Schweinepest immer weiter in Richtung Westen ausgebreitet. Diese hochansteckende Tierseuche verläuft bei Tieren der Schweinegattung fast immer tödlich. Sie ist zwar für den Menschen ungefährlich, hat aber massive wirtschaftliche Einbussen zur Folge auch aufgrund von Exporteinschränkungen.

Das Virus wird nicht nur von Tier zu Tier übertragen, sondern bleibt auch in Schweinefleischprodukten über lange Zeit infektiös. Mit grösster Wahrscheinlichkeit kamen so die letzten Ausbrüche in Belgien zustande, indem kontaminierte Schweinefleischprodukte auf Autobahnraststätten fortgeworfen und durch Wildschweine gefressen wurden, woran die Tiere dann wiederum erkrankten.

Auch die Schweiz trifft Vorsichtsmassnahmen. Einerseits wurden Flyer und Plakate zu diesem Thema erstellt, wobei das Veterinäramt Basel-Stadt alle relevanten Zollübergänge besucht und, sofern notwendig, das Aufhängen dieses Informationsmaterials veranlasst hat.

Zudem arbeitet das Veterinäramt eng mit dem für Basel zuständigen Jagdaufseher zusammen, um das Monitoringprogramm bei Wildschweinen zu etablieren. Jedes tot aufgefundene sowie auch geschossene kranke Tier muss auf die afrikanische Schweinepest untersucht werden.

3.4 Diverse anzeigepflichtige Krankheiten

Im Berichtsjahr wurden in Basel-Stadt bei verschiedenen Tierarten 13 meldepflichtige Erkrankungen diagnostiziert. Es handelte sich hierbei um elf positive Resultate auf Salmonellen (1 Huhn und 10 Echsen), 1 positives Resultat auf Toxoplasmen (Serval) sowie eins auf *Campylobacter* (Affe). Eine detaillierte Aufstellung der für BS untersuchten Seuchen kann Tabelle 3 entnommen werden.

B2. Import / Export

Dr. Guido Vogel, Leiter Fachbereich Import / Export / Artenschutz

Für einen Grenzkanton sind Ein- und Ausreise etwas Alltägliches. Im tierischen Bereich betrifft dies die Ein- und Ausfuhr von lebenden Tieren und Waren tierischen Ursprungs und die Durchsetzung des Artenschutzabkommens. Hier lässt sich unterscheiden zwischen der meist problemlosen gewerblichen Nutzung und privaten Ein- oder Ausfuhr, bei welchen Unwissenheit über die Vorschriften oft das Problem sind.

1. CITES / Artenschutzabkommen

Die Tier- und Pflanzenpopulationen unserer Welt sollen durch eine nachhaltige Nutzung erhalten bleiben. Aus dieser Überlegung heraus ist im Jahre 1973 das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) entstanden.

Als Handel im Sinne von CITES gilt jeder Grenzübertritt mit CITES-Arten oder mit Waren, welche aus einer CITES-Art hergestellt sind. CITES-Arten dürfen nur dann international gehandelt oder verschoben werden, wenn das Ursprungsland die Ausfuhr mittels Artenschutzzeugnis bewilligt hat. Ausfuhrbewilligungen werden nur erteilt, wenn festgestellt worden ist, dass das Überleben der Art durch diese Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird. Somit können Ursprungsländer über die Nutzung ihrer Fauna und Flora selber entscheiden. Die Einfuhrländer unterstützen sie in ihren Bemühungen, in dem sie die Einhaltung der CITES-Vorschriften bei der Einfuhr überwachen und Einfuhrbewilligungen verlangen. Die durch CITES geschützten Arten werden je nach Gefährungsgrad in drei Schutzstufen (so genannte Anhänge I bis III) eingeteilt.

Die Aus- und Einfuhr von lebenden Exemplaren oder deren Teile und Erzeugnisse nach Anhang I ist (mit Ausnahmen) entweder verboten oder nur mit Bewilligung möglich. Artgeschützte Tiere sind z. B. Schlangen wie Boa oder Python, Alligator- oder Pythonleder, rote und schwarze Korallen, alle Meeresschildkröten, viele der übrigen Schildkröten, die meisten Papageien, alle Seepferdchen, Kaviar, Elfenbein, alle Wildkatzen und deren Felle, gewisse Riesenmuscheln, sowie auch gewisse Vogelspinnen und Skorpione. Artgeschützte Pflanzen sind z. B. brasilianisches Rosenholz, Palo santo und rotes Sandelholz.

Neben den geschützten Tieren sind fast alle Wildtiere für die Einfuhr bewilligungs- und kontrollpflichtig. Viele ungeschützte Waren sind zudem kontrollpflichtig, auch wenn dafür keine Einfuhrbewilligungen notwendig sind.

In der Schweiz obliegen Artenschutzkontrollen dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) mit seinen Grenztierärzten und CITES-Kontrolleuren. In der Nordwestschweiz sind die Kontrollen per Mandat an das Kantonale Veterinäramt Basel-Stadt übertragen.

Das Veterinäramt hat im Rahmen dieses Mandats im Jahr 2019 anlässlich der Einfuhr insgesamt 4162 (Vorjahr 4257) kontrollpflichtige Sendungen mit tierischen und 855 (Vorjahr 1079) mit pflanzlichen Bestandteilen überprüft. Zudem wurden 99 (Vorjahr 72) Sendungen mit kontrollpflichtigen lebenden Tieren überprüft.

In 90 Fällen (46 im Vorjahr) hat die Artenschutzkontrollstelle des Veterinäramtes Basel-Stadt Massnahmen verfügt. Mögliche Massnahmen sind in erster Linie die Beschlagnahme oder die Einziehung.

Kontrollpflichtige Sendungen	2015	2016	2017	2018	2019
- lebende Tiere	130	104	67	72	99
- tierische Bestandteile	3'154	3405	4241	4257	4162
- pflanzliche Bestandteile	58	61	991	1079	855
Anzahl Kontrollen:	3'342	3570	5299	5408	5017
- davon Massnahmen	35	20	29	46	90
- in Prozent	1.04%	0.56%	0.55%	0.85%	1.79%

Tab. 5 : Anzahl von Artenschutzkontrollen 2019

CITES Artenschutzabkommen

CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora), auch bekannt als Washingtoner Artenschutzabkommen, ist eine von weltweit 172 Staaten unterzeichnete Handelskonvention, welche die Erhaltung und eine nachhaltige Nutzung der Tier und Pflanzenpopulationen unserer Welt zum Ziel hat und welche gegenwärtig rund 5'000 Tierarten und 28'000 Pflanzenarten betrifft. Tier- und Pflanzenarten sollen nur in dem Masse gehandelt werden, wie dies ihre natürlichen Bestände erlauben. Ein nachhaltiger, geregelter Handel ist oft eine effizientere Schutzmassnahme als ein absolutes Handelsverbot.

Weitere Informationen: www.cites.org



2. Ausfuhr von lebenden Tieren (und Waren)

So wie die Schweiz, definiert jedes Land seine eigenen Einfuhrbedingungen für lebende Tiere mit dem Ziel, die landeseigene Tierpopulation bestmöglich zu schützen. Diese Bedingungen können zuweilen sehr komplex und unterschiedlich zu denjenigen der Schweiz und der EU sein. Zwischen der EU und der Schweiz besteht eine Gleichwertigkeit im Bereich Tiergesundheit. Paradoxe Weise sind hinsichtlich komplexer Einfuhrbedingungen gerade diejenigen Länder (Drittländer) sehr anspruchsvoll, deren Tiergesundheitsstatus mangelhaft ist. Vor allem betreffen die Erschwernisse den Wildwuchs hinsichtlich der eingeforderten Dokumentationen (Gesundheitszeugnisse).

Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte des Veterinäramts stellen für die zur Ausfuhr bestimmten Sendungen amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse aus, kontrollieren die Tiere vor dem Versand auf deren Gesundheitszustand, überprüfen deren Reisetauglichkeit sowie die Transportbehältnisse und Transportmittel hinsichtlich Tierschutz und Seuchenprävention.

3. Einfuhr von lebenden Tieren (und Waren)

Unter Beachtung und Durchsetzung der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung und der eidgenössischen Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten soll die Einschleppung von Tierseuchen verhindert werden. Das Veterinäramt hat im Jahr 2019 bei einer Einfuhr von Wiederkäuern oder anderen Tieren eine vierwöchige Quarantäne verfügt und die Einhaltung der Quarantänevorschriften vor Ort überprüft (Vorjahr drei).

Risiko Tollwutvirus

In gewissen osteuropäischen und nordafrikanischen Staaten besteht ein nicht unerhebliches Risiko sich mit dem Tollwutvirus anzustecken. Deshalb müssen Hunde und Katzen aus solchen Ländern bei der Einfuhr in die Schweiz über den gesetzlich vorgeschriebenen Tollwutschutz verfügen. Dies, damit Menschen und Tiere in der Schweiz vor der tödlichen Krankheit geschützt bleiben und der günstige internationale Seuchenfrei-Status der Schweiz beibehalten werden kann.

Dabei genügt es nicht, die betreffenden Tiere vor der Einfuhr korrekt gegen Tollwut zu impfen. Es muss zusätzlich und nachweislich im Herkunftsland einen Monat nach der Impfung eine Blutuntersuchung mit genügendem Ergebnis (Titer) in einem vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Labor durchgeführt werden. Erst nach einer weiteren Wartefrist von drei Monaten ist eine legale Einfuhr schliesslich möglich. Hunde oder Katzen aus solchen Ländern benötigen zudem eine Einfuhrbewilligung des BLV, falls sie auf direktem Weg über einen Flughafen in die Schweiz eingeführt werden. Falls die Tiere auf dem Landweg indirekt via ein anderes EU-Land in die Schweiz eingeführt werden, entfällt zwar die Bewilligungspflicht, die Tiere müssen aber trotzdem die restlichen, oben erwähnten Vorgaben vollumfänglich erfüllen.

Erhält das kantonale Veterinäramt Kenntnis über die Haltung solcher Tiere, erfolgt eine Abklärung des Sachverhalts und aus Sicherheitsgründen nötigenfalls eine Rückweisung ins Herkunftsland via Flugzeug auf Kosten des Einführers bzw. Halters oder gar die Euthanasie.

Haustiere aus dem Ausland

Eng verknüpft mit der Fragestellung des Tollwutschutzes ist der Handel mit Hunden oder anderen Tieren aus dem Ausland. Das Veterinäramt hat in Zusammenhang mit Verdacht auf nonkonforme Einfuhr von Hunden oder Katzen in die Schweiz in 15 Fällen (Vorjahr 27) Abklärungen vornehmen müssen. Dabei mussten drei (Vorjahr zwei) Tiere euthanasiert werden, weil die Verursacher die Rückführungskosten nicht tragen wollten. Zwei Tiere (Vorjahr fünf) konnten erfolgreich und wohlbehalten ins Herkunftsland zurückgeschafft werden.

Drittlandwaren über den Euroairport

Laut Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten dürfen grenztierärztlich kontrollpflichtige Produkte nur über die im Landwirtschaftsabkommen mit der EU aufgeführten Grenzkontrollstellen eingeführt werden. Der Euroairport Basel ist im Gegensatz zu den Flughäfen Zürich und Genf nicht im Abkommen aufgeführt. Somit sind entsprechende Einfuhrversuche illegal. Die Zollbehörden am Euroairport Basel melden derartige Einfuhrversuche oder erfolgte Einfuhren dem Veterinäramt, welches dann den Importeur an die Staatsanwaltschaft verweisen muss.

Einfuhr - der Trend bei Hunden

Seit Jahren verzeichnet das Veterinäramt Basel-Stadt eine markante Zunahme von aus dem Ausland eingeführten Hunden, was mehrheitlich auf den intensivierten Tierhandel über das Internet zurückzuführen ist. Im Kanton Basel-Stadt haben nur 43 Prozent aller angemeldeten Hunde eine Chipnummer mit dem Schweizer Ländercode. Weil in der Schweiz geborene Hunde zwingend mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden müssen, der den Schweizer Ländercode trägt, kann daraus geschlossen werden, dass 57 Prozent aller angemeldeten Hunde aus dem Ausland stammen. Aufgrund des Umstands, dass Hunde einen Mikrochip mit Schweizer Ländercode erhalten, wenn sie illegal ohne Chip über die Grenze gekommen sind und deshalb nachgechipt werden müssen, liegt der Anteil der in der Schweiz geborenen Hunde tatsächlich noch tiefer. Der Trend bei der Abnahme des Anteils der in der Schweiz geborenen Hunde am Gesamthundbestand wird in allen Schweizer Kantonen schon seit Jahren beobachtet und geht mit der laufend zunehmenden Mobilität innerhalb Europas und vor allem mit dem zunehmenden, gedankenlosen Tierhandel über das Internet weiter.

Bei der Einfuhr von Hunden ist zu beachten, dass es sich immer um eine sogenannte gewerbliche Einfuhr handelt, wenn Tiere zum Zweck der Weitergabe in die Schweiz gebracht werden. Leider wird der Grundsatz, dass Gewerbsmässigkeit auch dann vorliegt, wenn es sich "nur" um einen einzigen Hund zwecks Weitergabe handelt, häufig nicht beachtet. Ob dabei ein Gewinn erzielt wird oder nicht, ist unerheblich. Auch ist es irrelevant, wenn die Einfuhr aus vermeintlich tierschützerischen Gründen erfolgte (z.B. Hunde aus Auffangstationen im Ausland). Bei der Einfuhr müssen neben korrektem Tollwutschutz zwingend weitere Bedingungen erfüllt sein, damit die gewerbliche Einfuhr legal erfolgen kann.

Liegen die entsprechenden Dokumente nicht vor, können die Tiere aus Gründen des Gesundheitsschutzes längere Zeit zurückgehalten oder eingezogen werden.

B3. Tierversuch

Dr. Walter Zeller, Leiter Fachbereich Tierversuche

Das Engagement der schweizerischen Veterinärbehörden in Bezug auf Tierversuche orientiert sich an der Erkenntnis, dass der Mensch einerseits auf wissenschaftliche Untersuchungen an Tieren nicht verzichten kann, während ihm andererseits der ethische Grundsatz der Ehrfurcht vor dem Leben“ und der Achtung der „Würde der Kreatur“ den Schutz der Tiere gebietet.

1. Tierversuche

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 346 Bewilligungen für Tierversuche ausgestellt. Es erfolgten 274 Rückfragen. Beurteilt wurden 44 neue Gesuche, 128 Fortsetzungsgesuche sowie 171 Ergänzungsgesuche. 2019 fanden im Beisein von Mitgliedern der Tierversuchskommission 25 Inspektionen von Tierversuchen und der Haltung von Versuchstieren statt. Die Inspektionen ergaben neben kleineren Beanstandungen insgesamt befriedigende Ergebnisse.

Die detaillierten Zahlen zu den eingesetzten Tieren für das Jahr 2019 liegen erst Mitte 2020 vor. Im Kanton Basel-Stadt wurden im Jahr 2018 137'952 Tiere in Tierversuchen eingesetzt. Das sind 2'384 Tiere mehr als im Vorjahr.

Mit einem Anteil von knapp 99 Prozent war die Gruppe der Labornagetiere (Mäuse, Ratten, Hamster, Gerbils und Meerschweinchen) am stärksten vertreten. In abnehmender Reihenfolge wurden ferner Fische, Primaten, Kaninchen, Hunde, Minipigs, Vögel, Schafe und Ziegen, Katzen sowie Pferde verwendet. Aufgrund von Verhaltensversuchen ohne Belastung für die Tiere nahm die Zahl der Versuche mit Primaten um 78 Tiere zu (insgesamt 201 Primaten). Bei der Durchführung der Tierversuche waren 4'454 Tiere (3,2 Prozent aller eingesetzten Versuchstiere) einer schweren Belastung ausgesetzt. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme um 331 Tiere. Die Anzahl der Tiere mit einer mittleren Belastung verringerte sich um 2'103 Tiere (50'864 Tiere oder 36,9 der insgesamt eingesetzten Tiere). Die restlichen 82'634 Tiere wurden wenig oder gar nicht belastet (Siehe Tabelle 7).

Tierart	Anwendungsbereiche								Total
	angewandte Forschung	Grundlagenforschung	Krankheitsdiagnostik	Lehre	Unbedenklichkeitsprüfungen	Zusammenhang anderer	Davon ohne Belastung	Davon mit schwerer Belastung	
Mäuse	49'242	65'772	1'262	961	823	0	32'661	4'360	118'060
Ratten	14'652	2'005	103	408	559	0	6'159	62	17'727
Fische	0	919	0	0	240	90	732	5	1'249
Hamster	206	0	111	0	0	0	0	4	317
Primaten	61	15	0	0	7	118	111	0	201
Kaninchen	132	0	0	0	0	6	18	0	138
Hunde	0	129	0	0	0	4	133	0	133
Schweine	39	0	0	0	0	2	2	0	41
Andere Nager	0	0	38	0	0	0	0	23	38
Meerschweinchen	0	0	0	0	0	30	30	0	30
Vögel (inkl. Geflügel)	0	0	0	0	0	6	6	0	6
Schafe, Ziegen	0	0	0	0	0	5	5	0	5
Katzen	0	0	0	0	0	4	4	0	4
Pferde, Esel	0	0	0	0	0	3	3	0	3
Rindvieh	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Diverse Säuger	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien, Reptilien	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirbellose	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	64'332	68'840	1'514	1'369	1'629	268	39'864	4'454	137'952

Tab. 6: Tierversuche 2018 im Kanton BS, Aufteilung über Anwendungsbereiche. (Quelle: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV).

Belastung	2014	2015	2016	2017	2018
Schwer	4'171	4'015	4'171	4'785	4'454
Mittel	47'579	55'288	55'364	52'967	50'864
Wenig	54'249	47'834	43'004	36'101	42'770
Keine	45'422	44'560	41'807	41'715	39'864
Total	151'421	151'697	144'346	135'568	137'952

Tab. 7: Tierversuche, Belastung der Versuchstiere 2014 - 2018. Die Zahlen für 2019 liegen erst Mitte des Folgejahres vor.

	SG 0	SG 1	SG 2	SG 3	Total
Mäuse	32'661	36'100	44'939	4'360	118'060
Ratten	6'159	6'191	5'315	62	17'727
Fische	732	232	280	5	1'249
Hamster	0	92	221	4	317
Primaten	111	88	2	0	201
Kaninchen	18	62	58	0	138
Hunde	133	0	0	0	133
Schweine	2	1	38	0	41
Anderer Nager	0	4	11	23	38
Meerschweinchen	30	0	0	0	30
Vögel (inkl. Geflügel)	6	0	0	0	6
Schafe, Ziegen	5	0	0	0	5
Katzen	4	0	0	0	4
Pferde, Esel	3	0	0	0	3
Rindvieh	0	0	0	0	0
Diverse Säuger	0	0	0	0	0
Amphibien, Reptilien	0	0	0	0	0
Wirbellose	0	0	0	0	0
Total	39'864	42'770	50'864	4'454	137'952
in Prozent	28.9	31.0	36.9	3.2	100

Tab. 8: Tierversuche, Belastung pro Tierart. Quelle: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV.

2. Anerkennung des Fachpersonals für Tierversuche

Die fachgerechte und tierschonende Leitung und Durchführung von Tierversuchen kann nur durch entsprechend ausgebildetes Personal gewährleistet werden. Die Tierschutzgesetzgebung legt die Grundvoraussetzungen für eine Anerkennung des Personals und die Anforderungen an die Weiterbildung fest.

Das Veterinäramt anerkennt Personen mit entsprechendem Ausbildungsnachweis. Diese Anerkennung ist zwingende Voraussetzung für das Arbeiten mit Versuchstieren. Die Überprüfung der vorgeschriebenen Weiterbildung des anerkannten Fachpersonals erfolgt periodisch durch das Veterinäramt.

Im Jahr 2019 wurden 192 Personalentscheide durch das Veterinäramt im Bereich Tierversuche ausgesprochen.

B4. Tierschutz

Dr. Guido Vogel, Leiter Fachbereich Tierschutz

Die Aufgabe der Abteilung Tierschutz des Kantonalen Veterinäramts Basel-Stadt ist es, die Einhaltung des eidgenössischen Tierschutzgesetzes, der darauf abgestützten eidgenössischen Verordnungen und der kantonalen Tierschutzverordnung sicherzustellen. Falls nötig, werden Massnahmen zur Verbesserung des Tierwohls im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens verfügt und/oder tierquälerische Tierhaltungen im Rahmen eines Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaft verzeigt (Überweisung mit Antrag). Zudem berät das Veterinäramt bei Tierhaltungsfragen.

Artikel 39 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes erlaubt dem Veterinäramt in seiner Funktion als gerichtliche Polizei ausdrücklich den Zutritt zu Tieren, welche in Wohnungen, Gebäuden oder auf Privatgrund gehalten werden. Ein Durchsuchungsbefehl der Staatsanwaltschaft ist dabei nicht erforderlich. Das Veterinäramt hat somit die gesetzliche Grundlage, bei Meldungen über vermeintliche Tierschutzvergehen den Sachverhalt vor Ort zu überprüfen.

Emotionsgeladene Thematik

Das Veterinäramt sieht sich nebst steigenden, komplexen Tierschutz-Fallzahlen seit längerem mit einer gesteigerten Sensibilisierung und Erwartungshaltung der Bevölkerung, aber auch mit einer zunehmenden Uneinsichtigkeit der Kundschaft in Sachen Tierschutz konfrontiert. Immer öfter werden auch Anwälte (Rechtsschutzversicherungen) eingeschaltet, um weniger das Recht, als vielmehr den eigenen Willen mit allen Mitteln durchzusetzen. Es werden auch zunehmend Stimmen laut, die den Tieren mehr Schutz zugestehen möchten als die Tierschutzgesetzgebung vorsieht. Dabei werden beim Veterinäramt vermehrt Tierschutzmeldungen eingereicht, hinter welchen eher individuelle und strengere Vorstellungen von Tierschutz stecken als die gesetzlichen Vorgaben. Entsprechend genau wird durch die Meldenden beobachtet, was nach ihrer Meldung passiert. Da das Veterinäramt nur dann tätig werden kann, wenn in einer Tierhaltung gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstossen wird, sind Meldende von Tierschutzfällen nicht zufrieden, wenn sich in der gemeldeten Tierhaltung nichts verändert. Kommt dazu, dass das Veterinäramt aus Datenschutzgründen nicht berechtigt ist, den Meldenden Informationen zukommen zu lassen über erfolgte Abklärungen, über Feststellungen und über allfällig ergriffene Massnahmen. Zunehmend äussern dann frustrierte Meldende ihren Unmut über die fälschlicherweise vermutete Untätigkeit des Veterinäramts via die sozialen Medien.

Geltungsbereich der gesetzlichen Vorschriften

Die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung gilt für Wirbeltiere (und für wenige Nichtwirbeltiere) und enthält umfangreiche Vorgaben z. B. über Abmessungen und Ausstattung der Gehege, Beschäftigungsmöglichkeiten, Sozialkontakte, Auslauf und Gehegeklima. Die in den Gesetzestexten definierten Masseinheiten für die Haltung, den Umgang und die Nutzung von Tieren sind als Minimalmasse zu verstehen. Die Gesetzestexte markieren somit lediglich den Grenzbereich zur Tierquälerei und sind kein Massstab für eine vorbildliche Tierhaltung. Die Gesetzgebung im Tierschutz ist in den letzten Jahren zunehmend komplexer und technischer geworden. Zudem hat sich alleine der seitenmässige Umfang der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung in den letzten Jahren mehr als verdoppelt.

1. Private Heimtier- und Wildtierhaltungen

Das Veterinäramt kontrolliert private Heim- und Wildtierhaltungen üblicherweise aufgrund von Verdachtsmeldungen, welche dem Veterinäramt aus der Bevölkerung, von Tierschutzorganisationen, von anderen Behörden oder von der Polizei zugestellt werden. Bei der Abklärung des gemeldeten Sachverhaltes ist das Veterinäramt verpflichtet, eine objektive und unvoreingenommene Beurteilung der Situation vor Ort vorzunehmen und gestützt auf die Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung die allenfalls nötigen Massnahmen zu veranlassen. Bei Bedarf werden Tierhaltungen auch einer Nachkontrolle unterzogen.

Massnahmen im Verwaltungsverfahren

Das Veterinäramt ergreift bei festgestellter Missachtung der eidgenössischen oder kantonalen Tierschutzgesetzgebung Massnahmen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens. Ein solches Verwaltungsverfahren kann in eine mündliche Anweisung, aber auch in eine schriftliche Verwarnung oder in eine andere schriftliche Weisung münden. Größere Missstände werden mittels einer an den Tierhalter gerichteten, kostenpflichtigen Verfügung mit tierschutzrechtlichen Auflagen geregelt, zumeist unter Androhung von Konsequenzen bei weiterer Missachtung. Die Massnahmen bezwecken, dass der Tierhalter den Umgang und die Haltung für das Tier künftig tierschutzkonform gestaltet.

Die Einhaltung der Massnahmen wird nachkontrolliert und bei Bedarf werden weitergehende Massnahmen erwogen. Die härteste Massnahme im Verwaltungsverfahren ist das schweizweit gültige, personenbezogene Tierhalteverbot.

Massnahmen im Strafverfahren

Das Veterinäramt ist nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens bei strafrechtlich zu verfolgenden Tierschutzvergehen auch zuständig für die Überführung des Verwaltungsverfahrens in ein Strafverfahren zuhanden der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt (Verzeigung, Überweisung mit Antrag). Dies im Unterschied zu den meisten anderen Kantonen, bei denen hinsichtlich des Strafprozessverfahrens nur die Polizei und die Staatsanwaltschaft für strafprozessuale Ermittlungen zuständig sind. Diese Aufgabe ist im Kanton Basel-Stadt explizit von den Verwaltungsbehörden auf ihrem jeweiligen Fachgebiet wahrzunehmen. Dem entsprechend kann sich das Veterinäramt im Tierschutzstrafrecht nicht auf die Einreichung von „einfachen“ Strafanzeigen beschränken, sondern ist vielmehr auch für die gesamte polizeiliche Ermittlungstätigkeit verantwortlich. Bei den Fällen, in welchen die Täterschaft nicht ermittelbar ist, sei es durch fehlende Hinweise oder auch bei widersprüchlichen Aussagen (Aussage gegen Aussage; keine Zeugen, kein ausreichendes Beweismaterial), wird das Verfahren im Veterinäramt eingestellt und ad acta gelegt. Die eingestellten Verfahren gelangen somit im Kanton Basel-Stadt nicht an die Staatsanwaltschaft. Diese Eigenheit des Kantons Basel-Stadt hat in der Vergangenheit beim durch die Organisation „Tier im Recht“ (TIR) jährlich publizierten Vergleich der in den Kantonen durchgeführten Strafverfahren zu einer Benachteiligung des Kantons Basel-Stadt geführt, weil solche im Kanton Basel-Stadt eingestellten Fälle in anderen Kantonen von den Staatsanwaltschaften zu den Strafverfahren gezählt werden. Dadurch wurde der Kanton Basel-Stadt in der jährlichen Statistik der TIR immer wieder zu Unrecht auf die hintersten Plätze verwiesen.

Abgeklärte Tierschutzmeldungen	2019
Total	106

Aufteilung der Tierschutzmeldungen	2019
Verzeigungen (sogenannte Überweisungen mit Antrag)	16
Eingestellte Verfahren	17

Tierhalteverbote (schweizweit, generell oder partiell)	9
Verfügungen mit anderen tierschutzrechtlichen Auflagen	11
Schriftliche Verwarnungen	7
Tierschutzrechtliche Anweisungen (schriftlich)	14
Andere Massnahmen	32

Tab. 9: Tierschutzfälle privat (ohne Einbezug des Schlachthofs).

2. Bewilligungen

Das private und gewerbliche Halten von Wildtieren, die in Artikel 89 der eidgenössischen Tierschutzverordnung namentlich bezeichnet sind (z.B. Frettchen, Aras, Chamäleons oder diverse Riesen- und Giftschlangen), bedarf einer kantonalen Haltebewilligung. Solche Haltungen werden regelmässig kontrolliert.

Das kantonale "Reglement betreffend das Halten gefährlicher Tiere" regelt die Haltung von Tieren, die für das Leben oder die Gesundheit des Menschen eine ernsthafte Bedrohung darstellen können. Dazu zählen unter anderem Grosskatzen, Warane, Giftschlangen, Spinnen und Skorpione, deren Haltung ebenfalls eine kantonale Haltebewilligung erfordert. Die Prüfung der Sicherheitsaspekte dieser Tierhaltungen wird durch die Kantonspolizei gewährleistet, die Erteilung der Bewilligung und die Überprüfung der tierschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt durch das Veterinäramt. In der Statistik zeigen sich keine nennenswerten Veränderungen. (Bewilligungen für potenziell gefährliche Hunde sind statistisch unter Hundefachstelle erfasst).

Des Weiteren benötigt man eine kantonale Bewilligung bei der Verwendung von lebenden Tieren für die Werbung oder bei Veranstaltungen (2019: 12 Bewilligungen). Bei diesen Anlässen wird im Voraus die tierschutzkonforme Haltung im geplanten Umfeld überprüft, die Bewilligung mit erforderlichen Auflagen erteilt und dann beim Anlass vor Ort stichprobenweise eine Kontrolle durchgeführt.

Auch der gewerbsmässige Handel mit Tieren ist bewilligungspflichtig. Darunter fallen zum einen die Zoofachgeschäfte und zum anderen Tierschutzorganisationen, welche Tiere zumeist aus dem Ausland in die Schweiz vermitteln. Die Anzahl der Handelsbewilligungen (ohne Zoofachgeschäfte) ist in Basel-Stadt auf drei angestiegen. Die routinemässigen Kontrollen im Zoofachhandel mussten im Berichtsjahr aus Ressourcengründen auf das nächste Jahr verschoben werden.

Der Kanton Basel-Stadt verzeichnet eine Zunahme von Tierbetreuungsdiensten. Bis 2019 waren solche Betreuungsdienste aufgrund einer grosszügigen Auslegung der Gesetzgebung (5 Tiere pro Spaziergang) nicht bewilligungspflichtig. Im Zuge der Harmonisierung aller Kantone hat das zuständige Bundesamt in einer Fachinformation die Zahl der Tiere, welche man ohne Bewilligung betreuen darf, auf maximal fünf Tiere pro 24 Stunden begrenzt. Damit wird eine Neubeurteilung der Tierbetreuungsdienste notwendig.

Um festzustellen, ob die Tierschutzvorgaben eingehalten werden, finden im gewerblichen Bereich routinemässig und/oder risikobasiert Kontrollen statt.

Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens überprüft das Veterinäramt, ob die Projekte dem Tierschutzgesetz, dem Lebensmittel- oder dem Tierseuchenrecht genügen. Im Jahr 2019 wurden 10 (Vorjahr 11) Baugesuche beurteilt und der fertige Bau später abgenommen.

	2015	2016	2017	2018	2019
Wildtierhaltebewilligungen privat	15	16	13	13	9
Wildtierhaltebewilligungen gewerblich	4	6	4	4	3
Bewilligungen für das Halten gefährlicher Tiere (ohne Hunde)	18	16	14	14	12
Bewilligungen für Tierheime					1
Bewilligungen für Ausstellungen, Veranstaltungen oder Werbung mit Tieren	19	15	14	10	12
Bewilligungen für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren	0	1	1	1	3
Total aktive Bewilligungen Tiere	56	54	46	42	40
Zoofachhandel (Routine- und Nachkontrollen)	7	7	6	6	0
Beurteilte Baugesuche betreffend Tierhaltung	5	6	8	11	10

Tab. 10 Überblick Bewilligungen und weitere administrative Dokumente, Für die Statistik betreffend potentiell gefährlicher Hunde siehe unter B5. Hundefachstelle.

B5. Hundefachstelle

Dr. Guido Vogel, Leiter Hundefachstelle

Zu den Themen der Hundefachstelle gehören die Haltung von Hunden im Allgemeinen und die Haltung von potentiell gefährlichen Hunden (pgH) und allen damit in Zusammenhang stehenden Abklärungen und Massnahmen. Daneben ist die Hundefachstelle auch zuständig für Präventionsmassnahmen wie z. B. die Präventionskurse Kind & Hund für Kindergartenkinder. Allen Themen gemeinsam ist, dass sie sich um den Gesundheitsschutz drehen - sowohl zugunsten der Menschen als auch zugunsten der Tiere.

1. Allgemeines

Die Hundefachstelle des Veterinäramtes Basel-Stadt ist mit dem Vollzug des kantonalen Hundegesetzes, der kantonalen Hundeverordnung, des kantonalen Hundereglements und mit dem Vollzug diverser eidgenössischer Gesetzes- und Verordnungsartikel beauftragt. Ferner führt sie die Hundekontrolle für alle im Kanton Basel-Stadt gemeldeten Hunde und erhebt die kantonale Hundesteuer. Zweck der Basler Hundegesetzgebung ist die Festlegung der Voraussetzungen, unter welchen Hunde, insbesondere auch potenziell gefährliche Hunde, im Kanton angeschafft, gehalten und ausgeführt werden dürfen. Alle diese gesetzlichen Vorgaben und ein konsequenter Vollzug durch das Veterinäramt und durch die Kantonspolizei fördern das sichere und verantwortungsbewusste Anschaffen, Halten und Ausführen von Hunden. Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt ist somit weitgehend vor tatsächlich gefährlichen Hunden geschützt.

Der Trend in Zahlen

Die Gesamtzahl der auf Kantonsgebiet gehaltenen Hunde hat gegenüber dem Vorjahr erneut leicht zugenommen: 5'082 Hunde (Vorjahr 5'002). Die Gesamtzahl an bewilligten Hunden (pgH) hat sich leicht reduziert. Im Berichtsjahr wurden auf Kantonsgebiet 26 pgH (Vorjahr 30) gehalten. Im Jahr 2019 gab es neun pgH-Neubewilligungen (2018 sechs). Der Rückgang in der Nachfrage nach den bewilligungspflichtigen Rassen ist unter anderem auf die restriktiven Massnahmen der vergangenen Jahre zurückzuführen, welche zur erwünschten Regulierung und Verbesserung der öffentlichen Sicherheit beigetragen haben, allerdings ohne einzelne Rassen hierfür verbieten zu müssen. Die in Basel-Stadt verbliebenen, bewilligten potenziell gefährlichen Hunde sind denn auch nicht auffälliger als andere, nicht gelistete Hunde.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Hundebestand	4'859	4'785	4'818	4'783	4'817	4932	5002	5082
davon potenziell gefährliche Hunde (pgH)	52	45	39	34	33	29	30	26

Tab. 11: Hundebestand und Anzahl potentiell gefährlicher Hunde

1.1 Meldungen über auffällige Hunde

Das wichtigste Instrument zur Überwachung von auffälligen Hunden ist die seit 1. Mai 2006 bestehende Meldepflicht von Fachleuten. Zu diesen meldepflichtigen Fachleuten zählen Ärzte und Ärztinnen, Tierärzte und Tierärztinnen, Polizei- und Zollorgane und Hundeausbildende. Meldepflichtig sind Bissverletzungen jeglicher Art und übermässiges Aggressionsverhalten von Hunden. Zudem darf jede Person auf freiwilliger Basis entsprechende Feststellungen melden. Das Veterinäramt klärt die Meldungen ab und verfügt bei tatsächlich auffälligen Hunden bzw. in tatsächlich problematischen Hundehaltungen angemessene Massnahmen (siehe nächstes Unterkapitel).

Die Jahresfallzahlen beinhalten die Anzahl Bissmeldungen und die Anzahl Meldungen über übermässiges Aggressionsverhalten pro Jahr, welche beim Veterinäramt Basel-Stadt eingegangen sind, siehe Tabelle 11.

Um aus den Jahresfallzahlen ableiten zu können, wie gut die Bevölkerung vor auffälligen Hunden geschützt ist, müssen mehrere Faktoren berücksichtigt werden:

1. Neben den meldepflichtigen Fachleuten melden auch kynologisch nicht geschulte Personen ihre Feststellungen. Zahlreiche als übermässig aggressiv gemeldete Hunde stellen sich nach Abklärungen des Veterinäramts immer wieder als harmlos heraus. Solche Meldungen sind dann aber trotzdem in den Jahresfallzahlen enthalten.
2. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat im Jahr 2011 eine Studie über die Meldedisziplin von Ärztinnen und Ärzten bzw. von Tierärztinnen und Tierärzten vorgelegt. Laut dieser Studie melden die meldepflichtigen Fachleute schwere Bissverletzungen (Mehrfachbisse, Muskelrisse, Muskelabrisse, Knochenbrüche und tödlich verletzte Tiere) im Gegensatz zu Bagatellfällen meistens verlässlich. Daraus darf gefolgert werden, dass die in variabler Häufigkeit gemeldeten Bagatellfälle zu zufälligen Schwankungen der Jahresfallzahlen führen und dass somit der Verlauf der Jahresfallzahlen betreffend schwere Bissverletzungen aussagekräftiger ist.
3. Aussagekräftig ist auch der Verlauf der jährlichen Anzahl an behördlich angeordneten Massnahmen bei tatsächlich auffälligen Hunden bzw. in tatsächlich problematischen Hundehaltungen.

Fazit: Das Interpretieren und Vergleichen der Jahresfallzahlen ist nur unter Berücksichtigung der Anzahl schwerer Bissverletzungen und der Anzahl der behördlich angeordneten Massnahmen sinnvoll.

Die Tabelle 12 zeigt die beim Veterinäramt Basel-Stadt eingegangene und bearbeitete Anzahl an Meldungen über Bissverletzungen und deren Unterteilung.

Bei den schweren Bissverletzungen (Mehrfachbisse, Muskelrisse, Muskelabrisse, Knochenbrüche und tödlich verletzte Tiere) und insbesondere bei gebissenen Kindern und bei den erforderlichen Massnahmen ist erfreulicher Weise eine rückläufige Tendenz feststellbar.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Total Bissmeldungen und Meldungen übermässiges Aggressionsverhalten	99	93	92	87	100	105	123	91
davon Meldungen über übermässiges Aggressionsverhalten	22	17	23	15	18	20	29	13
davon Bissmeldungen (Verletzungen an Mensch und Tier)	77	76	69	72	82	85	94	78
davon schwere Bissverletzungen	20	22	17	17	15	15	20	14

Tab. 12: Auffällige Hunde.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Bissmeldungen (Verletzungen an Mensch und Tier)	77	76	69	72	82	85	94	78
davon Bisse an Menschen ab Alter 10 Jahre	37	27	30	35	47	47	51	40
davon Bisse an Menschen jünger als 10 Jahre	8	5	5	7	7	5	4	4
davon gebissene Hunde	32	44	34	30	28	33	39	34

Tab. 13: Total der Bissmeldungen und deren Unterteilung

1.2 Massnahmen des Veterinäramts bei Meldungen

Die Hundegesetzgebung ermöglicht bei tatsächlich auffälligen Hunden und/oder bei deren Halterin oder Halter eine ganze Palette von Massnahmen, die bei Bedarf vom Veterinäramt einzeln oder kumulativ angewendet werden können. Die Tabelle 14 zeigt die Anzahl und die Art der vom Veterinäramt angeordneten Massnahmen.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Verhaltenstest	19	11	8	6	12	12	9	6
Erziehungskurs	5	1	1	1	2	1	1	2
Leinen- und oder Maulkorbzwang	9	5	4	5	1	4	6	10
Kantonsverbot oder Einziehung	2	4	2	1	3	5	9	8
Euthanasie	1	0	0	1	2	2	1	0
Verbot von Haltung, Zucht, Ausführen, Handel	1	0	1	0	0	2	3	2
Verwarnung	42	53	34	21	34	28	29	17
Diverse*	4	1	2	1	1	3	9	3
Total	83	75	52	36	55	57	67	48

Tab. 14: Massnahmen bei auffälligen Hunden, über die Jahre hinweg. Achtung: Da Mehrfachmassnahmen möglich sind, kann die Summation über Kategorien die in Tab. 12 angegebene Anzahl „als auffällig gemeldeter Hunde“ übersteigen.

*Entzug der Bewilligung zur Haltung eines potenziell gefährlichen Hundes, Einschränkung der Personen, welche den Hund ausführen dürfen, Verzeigungen, Haltizwang (Halti ist eine Marke für Hundehalter).
potenziell gefährlichen Hundes, Einschränkung der Personen, welche den Hund ausführen dürfen, Verzeigungen, Haltizwang (Halti ist eine Marke für Hundehalter)

2. Verzeigungen in Zusammenhang mit der Hundesteuer und mit der An-, Ab und Ummeldung von Hunden

Verzeigungen, die gemäss der seit 2011 geltenden Strafprozessordnung „Überweisungen mit Antrag“ genannt werden, wurden von der Hundekontrolle unter anderem in den Kategorien „Nichtbezahlen der Hundesteuer“ und „Nichtanmelden eines Hundes“ bzw. „Nicht fristgerechtes Abmelden eines Hundes“ gemacht.

Im Jahr 2019 mussten 98 (Vorjahr 110) Hundehalter/-innen wegen Nichtbezahlens der Hundesteuer verzeigt werden.

.

	2016	2017	2018	2019
Überweisungen mit Antrag (=Verzeigung)	112	111	112	106
Nichtbezahlen der Hundesteuer	112	101	110	98
Nichtanmelden eines Hundes*		6	2	8
Nicht fristgerechtes Abmelden eines Hundes*		4	0	0

Tab. 15: Verzeigungen, in Zusammenhang mit der Hundesteuer und mit der An-, Ab und Ummeldung von Hunden
 * neu dokumentiert ab 2017

3. Präventionskurs Kind & Hund

In dem vom Veterinäramt Basel-Stadt seit dem Jahr 2006 angebotenen Präventionskurs „Kind & Hund“ erlernen Kindergartenkinder einige elementare Regeln, wie sie sich in Alltagssituationen gegenüber Hunden verhalten sollen. Seit Sommer 2009 sind die Kurse in den Basler Kindergärten obligatorisch.

„Kind & Hund“ hat zum Ziel, jedem Kindergartenkind mindestens einmal während seiner zweijährigen Kindergartenzeit Verhaltensregeln stufengerecht beizubringen, damit das Risiko durch Hunde gebissen zu werden, vermindert werden kann. Dafür steht dem Veterinäramt ein Ausbildungsteam von fachlich und pädagogisch geschulten Instruktorinnen mit speziell für diese Aufgabe getesteten Hunden zur Verfügung. Im Jahr 2019 haben 100 (2018: 97) Kindergartenklassen den Grundkurs „Kind & Hund“ beim Veterinäramt besucht und 58 (63) Klassen wurden im Rahmen des Ergänzungskurses im Kindergarten besucht. Rückmeldungen belegen, dass der Kurs von den Kindern, von deren Eltern und von den Kindergartenlehrpersonen als sinnvoll, als sehr lehrreich und mehrheitlich als nachhaltig beurteilt wird.

Kurzfilm Du & Hund: Auf unserer Homepage unter www.veterinaeramt.bs.ch oder unter <https://vimeo.com/131646122> ist unser Kurzfilm „Du & Hund“ zu finden. Er veranschaulicht in kindgerechter Form die Kursinhalte des Grundkurses und steht in verschiedenen Sprachen zur Verfügung. Empfehlenswert ist, wenn sich Erwachsene den Kurzfilm zusammen mit Kindern in deren Sprache anzuschauen.

B6. Fleischkontrolle im Schlachthof

Dr. Serafin Blumer, Leiter Lebensmittelsicherheit

Die Fleischkontrolle im Schlachthof beinhaltet die Untersuchungen der zu schlachtenden Tiere nach Seuchen- und Tierschutzkriterien, die Untersuchung der Schlachttierkörper und deren zugehörigen Organe sowie eine Reihe weiterer Untersuchungen nach spezifischen Krankheiten.

1. Schlachtzahlen

Das Schlachtjahr 2019 präsentierte sich im Schlachthof Basel (Bell AG) mit einem Schlachtvolumen von 608'141 Tieren (- 1.48%) wiederum mit einem leichten Abwärtstrend im Vergleich zum Vorjahr.

Primär die schlechte Marktlage in der Schweineproduktion und das Konsumverhalten der Bevölkerung, aber auch Vorsichtsmassnahmen hinsichtlich der sich nähernden afrikanischen Schweinepest sind für das Berichtsjahr relevante Faktoren, welche zu einer Abnahme des Schlachtvolumens führten.

2. Beanstandungen

2.1 Schlachttieruntersuchungen

Die Schlachttieruntersuchung dient dazu, die zu schlachtenden Tiere einer allgemeinen Gesundheitsuntersuchung im Lebendzustand zu unterziehen, tierschutzrelevante Mängel festzustellen sowie die Identität der Tiere mit den zugehörigen Begleitdokumenten abzugleichen (Nämlichkeitsprüfung). Letzteres gehört zu den tierseuchenpolizeilichen Kontrollmassnahmen hinsichtlich der Überwachung des Tierverkehrs insbesondere von Klautentieren. Zusätzlich wird anlässlich der Eingangskontrolle überprüft, ob die Tierbesitzer auf den Begleitdokumenten medikamentelle Behandlungen vermerkt haben, die eine Einhaltung von möglichen Absetzfristen erfordern. Die gezielte Suche bei einem konkreten Verdacht auf Nichteinhaltung der Meldepflicht, z.B. bei Tierarzneimitteln, schliesst sich allerdings erst nach der Schlachtung im Rahmen der Fleischuntersuchung an. Übersichtsuntersuchungen zu verschiedenen Wirkstoffen werden im Auftrag des Bundes das ganze Jahr hindurch durchgeführt (siehe auch Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes).

Im Allgemeinen können einige anzeigepflichtige oder ansteckende Erkrankungen durch die Schlachttieruntersuchung frühzeitig entdeckt werden. Dazu gehören hoch ansteckende Tierseuchen, aber auch gewisse Erkrankungen mit zoonotischer Charakteristik. Bei diesen Erkrankungen stehen aber nicht die Schlachtung, sondern die Tötung und Entsorgung der Kadaver ausserhalb der Schlachthanlage im Vordergrund. Alle verendeten oder aus Krankheitsgründen getöteten Tiere werden gesondert entsorgt und gelangen nicht in die Lebensmittelkette.

Grund	2015	2016	2017	2018	2019
Herkunftsverschmutzung	72	49	21	35	37
Unvollständige Begleitdokumente	16	13	23	21	3
adspektorisch sichtbare, nicht deklarierte Mängel	40	32	32	81	155
Schäden aufgrund von Haltungsmängeln	84	58	39	90	109
davon Meldung an Veterinärämter oder Strafanzeige	22	7	4	5	8

Tab. 16: Beanstandungen aufgrund der Schlachttieruntersuchung.

2.2 Fleischuntersuchung

Das Schweizerische Lebensmittelgesetz regelt detailliert, wann ein Schlachttierkörper oder Teile davon (Organe) genussuntauglich und unter amtlicher Aufsicht zu entsorgen sind.

Häufig sind es Einzeltiere, die als gesamthaft ungeniessbar konfisziert werden müssen. Beanstandungen von ganzen Tiergruppen aus demselben Herkunftsbetrieb sind oftmals die physisch sichtbar gewordenen Zeichen der heutigen Massentierhaltung oder Ausdruck von Faktorenkrankheiten.

Für gewisse Erkrankungen besteht eine gesetzliche Meldepflicht der amtlichen Fleischkontrolle gegenüber Bund und Herkunftskantonen. Tierschutz, Tiergesundheit und folglich die Lebensmittelsicherheit hängen eng voneinander ab. Schlecht gehaltene Tiere können keine qualitativ guten und sicheren Lebensmittel liefern. Wo erforderlich, orientiert die Fleischkontrolle die zuständigen Veterinärdienste deshalb auch ohne gesetzliche Meldepflicht über festgestellte Beobachtungen, damit der betreffende Herkunftsbestand vor Ort eingehender überprüft und gegebenenfalls Verbesserungsmaßnahmen im Tierhaltungsbereich ergriffen werden können.

Bei den Schweinen überwogen mit Abstand die Beanstandungen aufgrund entzündlicher Prozesse (46%) oder mehrerer Abszesse (42%).

Jahr	2016		2017		2018		2019	
	Total geschlachtet	Un-geniessbar	Total geschlachtet	Total geschlachtet	Un-geniessbar	Un-geniessbar	Total geschlachtet	Un-geniessbar
Schweine	662'086	801	659'382	1'067	617'184	944	607'972	905
Rinder	208	0	205	0	101	0	169	0
Schafe	24'816	21	4'785	5	0	0	0	0
Ziegen	6	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	687'116	822	664'372	1'072	617'285	944	608'141	905

Tab. 17: Schlachtzahlen, nach Arten und Ungeniessbarkeit.

3. Spezifische Untersuchungen

3.1 Trichinenuntersuchung

Die Untersuchung sämtlicher geschlachteter Schweine, Wildschweine und Pferde auf das Vorhandensein von Trichinen ist gesetzlich vorgeschrieben. Neben den hauseigenen, d.h. in Basel geschlachteten Schweinen werden auch Proben von bejagten Wildschweinen in den umliegenden Kantonen und aus dem Ausland sowie Pferdeproben aus kleineren Metzgereien untersucht. Diese intramuskulär lokalisierten Parasiten stellen für den Menschen eine erhebliche Gesundheitsgefahr nach entsprechender Infektion dar. Positive Trichinenproben ziehen daher die Beschlagnahme des gesamten betreffenden Schlachttierkörpers nach sich.

Die Periode 2019 war geprägt durch den Wechsel der angewandten Untersuchungsmethode, welche per Ende des Jahres umgesetzt werden konnte. Die neue Methode ist ausschliesslich für Hausschweine zugelassen.

Das Trichinenlabor untersuchte im Jahr 2019 insgesamt 607'972 Schweine aus dem Schlachthof Basel und sowie 132 Pferdeproben aus dem Schlachthof Cheseaux. Das Labor untersuchte auch 174 eingesandte Wildschweinproben von Jägern aus Basel-Stadt und den umliegenden Kantonen (BL, SO, AG, BE) sowie 39 aus dem Ausland. Sämtliche Proben waren negativ.

3.2 Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes

Die Überwachung und Dokumentation der Gesundheit unserer schweizerischen Nutztierbestände stellt einen wichtigen Bestandteil für die Unterstützung des Handels von Tieren und tierischen Produkten mit dem Ausland dar. Der Schlachthof Basel ist aufgrund des grossen Einzugsgebietes und dank der enormen Tierzahlen, die hierhin angeliefert werden ein idealer Ort, um Datenmaterial für den Nachweis der Seuchenfreiheit in unserem Land zu gewinnen. Entsprechend intensiv wird der Schlachthof Basel vom Bund jährlich mit Stichprobenuntersuchungen aller Art eingedeckt. Im Jahr 2019 wurden 700 Proben für die Untersuchung auf PRRS (porcine reproductive and respiratory syndrome virus) und auf die Aujeszky'sche Krankheit bei Mutterschweinen genommen.

3.3 Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen

Oftmals sind die Gründe für Rückstände nicht in einer absichtlich verheimlichten Medikamentenverabreichung und vorsätzlichen Nichteinhaltung von Absetzfristen zu suchen. So zählen überwiegend Fehldosierungen von Medikamenten (zumeist Überdosierung) oder-, herabgesetzte Organfunktionen bzw. ein verlangsamter Stoffwechsel bei alten und kranken Tieren, die die physiologische Ausscheidung eines Medikamentes verzögern, zu den häufigsten Ursachen von positiven Befunden. Auch ungenügend gereinigte Fütterungsanlagen, in denen zuvor Medizinalfutter verabreicht wurde, können unbeabsichtigte Kontaminationsquellen darstellen.

Im Berichtsjahr wurden 133 Proben untersucht, es konnten erfreulicherweise keine Medikamente oder Fremdstoffe nachgewiesen werden.

3.4 Enzootische Pneumonie bei Schlachtschweinen

Mykoplasmen können die Lungen von Schweinen befallen und die sog. Enzootische Pneumonie (EP) verursachen. EP gilt in der Schweiz als getilgt. Im Rahmen der EP und APP-Überwachung (Actinobacillose der Schweine) werden aber immer wieder Tiergruppen mit verdächtigen Lungenveränderungen festgestellt und die betreffenden Haltungsbetriebe den Herkunftskantonen gemeldet. Zudem werden im Bedarfsfall oder gemäss Auftrag der Kantone und/oder des Schweinegesundheitsdienstes SGD Lungenproben zur Untersuchung erhoben. Die Lungenuntersuchungen im Schlachthof sind ein wichtiger Faktor für die Beurteilung von verdächtigen Schweineherden in sanierten Schweinemast und -zuchtbetrieben hinsichtlich des möglichen Wiederaufflammens von EP. Im Jahr 2019 wurden im Auftrag des SGD 11 Schlachtkontrollen durchgeführt.

4. Tierschutz im Schlachthof

Nebst der lebensmittelrechtlichen Beurteilung gilt es auch aus tierschützerischen Gründen zu überprüfen, ob die Schlachttiere Zeit ihres Lebens artgerecht gehalten wurden, soweit dies im Schlachthof beurteilbar ist.

Im Zweifel wird das Veterinäramt des Herkunftskantons der Tiere benachrichtigt, damit dieses eine Tierschutzkontrolle vor Ort vornehmen kann.

Eine Anpassung bei der Vollzugspraxis für das Vorgehen bei rechtlichen Verstössen wurde Ende 2014 begonnen. Seither werden im Schlachthof festgestellte Straftatbestände wieder direkt an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt überwiesen. Parallel dazu erfolgt eine Meldung an den

Herkunftskanton. Die Fleischkontrollorgane des Schlachthofs Basel überweisen hierfür jeweils umfangreiches Daten- und Beweismaterial. Im Falle von kleineren Verstössen wird lediglich eine Meldung an den Herkunftskanton gemacht.

Ebenso wichtig für die Erzeugung sicherer Lebensmittel tierischer Herkunft ist der Umgang mit den Tieren auf dem Transport und im Schlachthof, vom Ausladen und Treiben der Tiere zum Stall und zur Betäubungsbucht sowie die Betäubung und Tötung der Tiere selbst. Unsere amtlichen Tierärzte der Fleischkontrolle haben von Beginn weg bis zum Ende der Schlachtung zwingend im Schlachthof anwesend zu sein. So ist sichergestellt, dass der gesamte geschilderte Ablauf täglich engmaschig begleitet werden kann. Aufgrund der generell verbesserten Qualität der angelieferten Tiere wurden im Berichtsjahr neu auch kleinere Mängel in die Statistik mit aufgenommen.

Die Funktionstüchtigkeit der Betäubungsanlagen und -geräte sowie der eigentliche Betäubungsvorgang werden während den Schlachtungen regelmässig kontrolliert, die Befunde hierzu schriftlich dokumentiert. Da der Schlachtbetrieb aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu diesem Zweck nur gut ausgebildete und regelmässig geschulte Mitarbeiter einsetzt, konnte dem Schlachtbetrieb Bell AG diesbezüglich im Jahr 2019 wiederholt ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt werden



WIR GEBEN GERNE AUSKUNFT!

Dr. Michel Laszlo, Kantonstierarzt

C. Kommunikation

Eine moderne Kommunikation umfasst nicht nur das Beantworten von Medienanfragen und das Verfassen eines Jahresberichtes. Zum festen Bestandteil einer modernen Kommunikation gehört ebenso die aktive Öffentlichkeitsarbeit über direkte Kanäle, sei dies über die eigene Webseite, oder vermehrt via Soziale Medien wie facebook.

1. Print/Radio/TV

Die Tätigkeiten des Veterinärarnes rund um das Tier sind allgemein von grossem Interesse, nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch bei den unterschiedlichsten Medienformaten.

Entsprechend gross ist der Informationsbedarf der Bevölkerung wie auch der Medienschaffenden. Tiere interessieren, Tiere polarisieren. „Blut, Büsi, Busen“ sind die drei „B“-Themen, die von den Medien bevorzugt bedient werden und welche Aufsehen erregen.

Naheliegend: Bei B wie „Büsi“ ist das Veterinärarnet gefragt bzw. im Zentrum des medialen Interesses. So sind im Jahr 2019 18 Medienanfragen bei uns eingegangen.

Das Veterinärarnet wird zu Recht als Kompetenzzentrum wahr- und in die Pflicht genommen. Das Veterinärarnet betreibt mediale Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, teilweise hoch komplexe Fragestellungen rund um das Tier zu (er)klären und bevölkerungsgerecht aufzubereiten. Damit verbunden ist auch die Absicht, dass sich die Medien aus der Fülle der von uns bereitgestellten Informationen bedienen und spannende Themen einem breiten Kreis von Interessierten zugänglich machen können, sei dies zum Beispiel im Bereich Tierschutz oder aber auch im Sinne der Disease Awareness, also der Bewusstseinschärfung in Zusammenhang mit speziellen Krankheiten und Seuchen bei Tieren (und im Fall von Zoonosen bei Menschen).

2. Social Media

Das Veterinärarnet ist seit 2013 das einzige Kantonale Veterinärarnet in der Schweiz, das proaktiv und regelmässig auf Social Media (Facebook) kommuniziert. Dieses Kommunikationsmedium erachten wir als bürgernah, effizient in der Informationsübermittlung und somit auch für uns durchaus als nutzbringend. Es ergänzt statische Informationen, die auf unserer Webseite aufbereitet sind mit aktuellen und saisonalen Themen und Fragestellungen.

Das Ziel, den Social-Media-Kanal parallel zur bestehenden Webseite als Informationsmittel zu nutzen und damit mit Bürgerinnen und Bürgern in direkten Kontakt zu treten, darf nach wie vor als Erfolg gewertet werden. Aufgrund der stetig steigenden Anzahl an Nutzern und da sich dieses Informationsmedium im Alltag einen festen Platz erworben hat, aber auch, weil dieses Instrument von uns bei Bedarf zwecks Informationsverbreitung schnell und unkompliziert eingesetzt werden kann, ist „Facebook“ zu einem festen Bestandteil unserer Kommunikationspolitik geworden.

Insgesamt erstellten wir 47 Posts mit Informationen für die breite Bevölkerung zu diversen Themen mit Bezug zu Tieren. Anhand der online-Zugriffe lässt sich gut belegen, dass sich unsere saisonalen Beiträge über das Reisen mit Haustieren, Aufrufe zur umsichtigen Hundehaltung während der Sommerzeit, Verhalten während der 1. August-Feierlichkeiten oder Silvester jeweils grosser Beliebtheit erfreuen. Die wiederholte Publikation solcher Artikel ist deshalb durchaus beabsichtigt. Von besonderem Interesse und Spitzenreiter mit 4'837 erreichten Facebook-Usern war im April 2019 unser Post zur Aufdeckung eines illegalen Handels mit Hundewelpen durch das Veterinärarnet Basel-Stadt und die Zollbehörden.